

STATUTEN

LA COLINA GOLF CLUB

I Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "La Colina Golf Club" (LCG) in La Colina besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches /ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Horgen.

II Vereinszweck

Art. 2 Der La Colina Golfclub hat zum Zweck, den Golfsport und die Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern zu fördern..

III Mittel und Haftung

Art. 3 Der Verein will sein Ziel erreichen durch:

a) Schaffung und Förderung einer positiven Stimmung für den Golfsport.

b) Bleibende Beziehungen zwischen dem Club, Mitgliedern und Dritten aufzubauen, eine gute Struktur der Trainingsmöglichkeiten und die Ermöglichung des Zugangs zum Golfsport sind Ziele des Clubs.

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus Eintrittsgebühren und Mitglieder- sowie Sponsorenbeiträgen.

Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des LCG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe

Art. 6 Die Vereinsorgane bestehen aus.

a) Vereinsversammlung

b) Vorstand

c) Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung

Art. 7 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie hat insbesondere folgende Kompetenzen:

a) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und des Revisors

b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten

c) Abnahme der Jahresrechnung

d) Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

f) Abänderung der Statuten.

Art. 8 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 9 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt, im Verlauf des ersten Halbjahres. - Die Einladungen zur jährlichen Vereinsversammlung, sowie die Bekanntmachung der Traktanden erfolgt mittels persönlicher Einladung, mindestens 20 Tage im voraus. Anträge der Mitglieder sind mindestens 3 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die nicht rechtzeitig angekündigt worden sind, kann in der Regel kein Beschluss gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind und einstimmig beschlossen wird, dass über ein Geschäft definitiv verhandelt werden soll.

2. Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird. Er besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und den übrigen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre bestellt; eine Wiederwahl ist möglich. (Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt).

Art. 11 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ.
a) Er handelt für den Verein, soweit nicht die Vereinsversammlung zuständig ist.
b) Er legt die Förder- und Sponsorenbeiträge fest.
c) Er beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Art. 12 Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

Art. 13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/Vorsitzende den Stichentscheid.
Für den Verein zeichnen der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier kollektiv zu zweien.

3. Die Revisionsstelle

Art. 14 Die Vereinsversammlung wählt alljährlich den Revisor.
a) dieser prüft die Jahresrechnung
b) erstattet der Vereinsversammlung Bericht
c) stellt Antrag auf Abnahme.

V. Mitgliedschaft

Art. 15 Mitglied des LCG kann jede natürliche (Einzelmitgliedschaft) und juristische Person (Firmenmitgliedschaft) werden. Anmeldungen sind unter Angabe der

Personalien schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

- Art. 16 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten per 30.6. Und 31.12.
 - b) bei dem Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe. Dem Ausgeschlossenen steht ein Einspruchrecht an die Vereinsversammlung zu. Dieses wahrt er durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innert 10 Tagen ab Zugang des Ausschlusses. Bevor der Vorstand die Sache der Vereinsversammlung unterbreitet, kann er von sich aus auf das Geschäft zurückkommen.
 - c) Bei Tod oder Konkurseröffnung über ein Mitglied erlischt die Mitgliedschaft sofort und ohne dass es einer Ausschlussklärung des Vorstandes bedarf.
- Art. 17 Ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie haften noch für die verfallenen Mitgliederbeiträge.

VI. Mitgliederbeiträge

- Art. 20 Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der Vereinsversammlung festgelegt. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu dessen Bezahlung.
- Art. 21 Die Summe von Eintrittsgebühr und entrichteten Jahresbeiträgen wird den eingetragenen Mitgliedern bei Auflösung des Vereins oder dessen eventueller Überführung in einen Golfclub an die Eintrittsgebühr in den zu gründenden Golfclub angerechnet. (weitere Regelungen bleiben vorbehalten)

Vereinsjahr

- Art. 22 Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Es endet erstmals per 31.12. 2002.

Auflösung

- Art. 23 Der LCG löst sich nach Erreichen des Zwecks oder aus sonstigen Gründen durch Beschluss der Vereinsversammlung auf. Für die Auflösung des LCG ist ein Dreiviertelsmehr der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung erforderlich. Wird der Zweck erreicht, geht der Verein mit Rechten und Pflichten an den zu gründenden Golfclub über.

Sollte der LCG vor Erreichen des Zwecks aufgelöst werden, erfolgt die Verteilung des Liquidationserlöses nach Massgabe und Höhe der einbezahlten Beiträge, Gebühren und Guthaben.

Inkrafttreten

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 19. Dezember 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. (1. Überarbeitung an der GV vom 2.7.09 genehmigt)

Zürich, 19. Dezember 2002

DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER:

Kappeler Uwe: _____

Meili Kurt: _____

Locher Jürg: _____